



91/32

AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN

VOM

2. Juni 1978

Nr. 3104

Die Einwohnergemeinde Kappel unterbreitet dem Regierungsrat den Strassen- und Baulinienplan "Rain-Ring" zur Genehmigung.

Der vorliegende Plan regelt die Strassenerschliessung im Gebiet zwischen Boningerstrasse und Rain und legt eine Haupt- und eine Garagebaulinie fest.

Die öffentliche Auflage erfolgte in der Zeit vom 4. November bis 3. Dezember 1977. Da keine Einsprachen eingingen, genehmigte der Gemeinderat den Plan am 11. März 1978.

Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt.

Materiell ist folgende Bemerkung anzubringen:

Der Zonenplan sowie der Bau- und Strassenlinienplan "Höhenweg, Rain, Stationenweg, Hasenweg", sieht für den Rain auf der ganzen Länge ein westseitiges Trottoir von 2 m Breite vor. Da der Rain den Charakter einer Sammelstrasse hat, ist dieses gerechtfertigt. Der vorliegende Plan enthält im Einmündungsbereich des Rain-Ringes in den Rain kein Trottoir. Auch sind die Baulinien in Widerspruch zum obenerwähnten bereits genehmigten Plan zu nahe am Rain verlaufend.

Beim Weglassen des Trottoirs handelt es sich offensichtlich um ein Versehen. Wäre die Aenderung beabsichtigt, so müsste sie auf der ganzen Länge der Rainstrasse erfolgen. Das Fehlen des Trottoirs und die entsprechende Zurücknahme nur im eng begrenzten Bereich der Einmündungen ist unzweckmässig und kann aus diesem Grunde nicht genehmigt werden. Im Bereich des Rains bleibt die Strassen- und Trottoirfläche des mit RRB Nr. 2051 vom 23. April 1969 genehmigten Plans "Höhenweg, Rain, Stationenweg, Hasenweg" rechtsgültig.

Es wird

beschlossen:

1. Der Strassen- und Baulinienplan "Rain-Ring" der Einwohnergemeinde Kappel wird genehmigt.
2. Die Strassen- und Baulinien längs des Rains werden nicht genehmigt. Der Plan ist mit folgendem Hinweis zu versehen:
Trottoir und Baulinien am Rain siehe Plan "Höhenweg, Rain, Stationenweg, Hasenweg", RRB Nr. 2051 vom 23. April 1969.
3. Andere Pläne verlieren ihre Rechtskraft soweit sie mit dem vorliegenden in Widerspruch stehen.

Genehmigungsgebühr: Fr. 200.--

Publikationskosten: Fr. 18.--

Fr. 218.--

=====

(Staatskanzlei Nr. 799) RE

Der Staatsschreiber:

i. V.

Hans Affolter

Bau-Departement (2) HS

Hochbauamt (2)

Tiefbauamt (2)

Amt für Wasserwirtschaft (2)

Rechtsdienst des Bau-Departementes

Amt für Raumplanung (3), mit Akten und 1 gen. Plan

Kreisbauamt II, 4600 Olten

Amtschreiberei Olten, 4600 Olten, mit 1 gen. Plan

Kant. Finanzverwaltung (2)

Sekretariat der Katasterschatzung (2)

Ammannamt der EG, 4616 Kappel

Baukommission der EG, 4616 Kappel, mit 1 gen. Plan

Ingenieurbüro U. Lüthi, Rainacker 334, 4616 Kappel

Amtsblatt Publikation: Es wird genehmigt:
der Strassen- und Baulinienplan "Rain-Ring"
der Einwohnergemeinde Kappel